

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/13/2017/B; LSchK/RLP/2016-04

In dem Verfahren

der Genossen

- Antragsteller (AS) und Beschwerdeführer -

gegen

DIE LINKE - Kreisverband [...]

- Antragsgegner (AG) und Beschwerdegegner -

wegen Neuansetzung einer Kassenprüfung

hat die Bundesschiedskommission durch ihre Mitglieder im schriftlichen Verfahren am 23. April 2018 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission [...] (LSchK [...]) vom 30.05.2017 wird als unbegründet, die übrigen Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand:

Die Antragsteller (AS) waren Mitglieder der Kreisrevisionskommission (KRK) des Kreisverbandes [...]. Sie wurden im Oktober 2014 für 2 Jahre in diese Funktion gewählt.

Am 4. Mai 2016 führten sie eine Revision des Kreisverbandes durch. Dabei stellten sie nach ihrem Vortrag fest, dass kein lückenloses Kassenbuch, keine lückenlose Folge von Kontoauszügen und Belegen und keine Ausgabenvollmachtprotokolle des AG vorgelegen hätten. Die Revision wurde von ihnen - wie sie vortragen - abgebrochen.

Eine Zusammenstellung und Vorlage der benannten Unterlagen erfolgte durch den AG trotz Aufforderung nicht.

Am 30.9.2016 teilte sich der Kreisverband [...] in zwei neue Kreisverbände [...] und [...]. Das Bankkonto des Alt-KV wurde aufgelöst und das Guthaben am 28.9.2016 auf

das Konto des Landesverbandes überwiesen. Die BFRK nahm in der Folge die Finanzprüfung des Alt-KV vor.

Mit Schreiben vom 30. September 2016 beantragten die AS sinngemäß, dem AG die Fortsetzung der abgebrochenen Revision durch die AS aufzugeben, das Konto des AG mit sofortiger Wirkung zu sperren und festzustellen, dass die Weigerung des AG, weitere Unterlagen vorzulegen, rechtswidrig sei.

Mit Beschluss vom 30. Mai 2017 wies die LSchK [...] die Anträge zu 2. und 3. als unbegründet und den Antrag zu 1. als unzulässig zurück. Sie begründete dies im Wesentlichen mit dem Wegfall des ursprünglichen Kreisverbandes und der hieraus folgenden Unzulässigkeit einer Fortsetzung der Revision durch die AS.

Hiergegen legten die AS am 29. Juni 2017 Beschwerde ein.

Am 17. Januar 2018 fasste die BSchK einen Hinweisbeschluss, von welchen Tatsachen nach Aktenlage sie bei einer Entscheidung ausgehen würde und forderte die Verfahrensbeteiligten zur Stellungnahme auf.

Die AS nahmen hierzu mit Schreiben vom 14. Februar 2018 Stellung. In ihrer Stellungnahme erweitern die AS ihr ursprüngliches Begehren dahingehend, dass die BSchK dem Landesvorstand [...] sowie den Vorständen des Kreisverbandes [...] (neu) und des Stadtverbandes [...] (neu) verbindlich aufzugeben, den Landesausschussbeschluss vom 3. September 2016 (der eine einvernehmliche Aufteilung des Vermögens des Alt-KV auf die beiden neuen KV zum Gegenstand hat) bis zum 31. Mai 2018 umzusetzen und die diesem entgegenstehenden Aktivitäten der Landesvorsitzenden und des Landesschatzmeisters zu unterbinden.

Entscheidungsgründe:

Die Bundesschiedskommission versteht durchaus die Bemühungen der AS, ihrer Verantwortung als (ursprünglich) gewählte Mitglieder der Kreisrevisionskommission des (Alt-)Kreisverbandes [...] nachzukommen. Dies ist jedoch aufgrund der in der Bundessatzung, der Schieds- und der Finanzordnung geregelten Normen nicht (mehr) möglich.

Der Landesschiedskommission ist insoweit zuzustimmen, dass die AS wegen Beendigung ihrer Funktion in der Kreisrevisionskommission und der Auflösung des

Kreises, für den sie diese Funktion ausübten, nicht mehr berechtigt (und auch nicht mehr verpflichtet) sind, Rechte aus ihrer Funktion wahrzunehmen. Mit Ablauf der Funktionszeit - aus welchen Gründen auch immer - entfällt die Möglichkeit, diese auszuüben. Die AS sind daher nicht (mehr) berechtigt, weder die Revision fortzusetzen, noch die neuen Kreisverbände und/oder den Landesverband im Hinblick auf diese Revision oder deren Ergebnisse zu verpflichten.

Die Bundesschiedskommission ist auch nach der Bundessatzung und der Schiedsordnung nur sehr eingeschränkt berechtigt, Organe der Partei - wie hier den Landesausschuss - zur Umsetzung eigener Beschlüsse anzuhalten, unabhängig davon, dass die dahingehende Erweiterung des Verfahrensgegenstandes in der Beschwerdeinstanz unzulässig ist. Ein entsprechender Ausnahmefall, der zur Zulassung dieser Anträge führen konnte, liegt hier nicht vor, zumal die eigentlich betroffenen neuen Kreisverbände diese von den AS geforderten Rechte gerade nicht wahrnehmen bzw. einfordern.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen; im Hinblick auf die im Beschwerdeverfahren gestellten neuen Anträge als unzulässig.

Die Entscheidung erging einstimmig.